

Manfred Walther / Norbert Brieskorn /
Kay Waechter (Hg.)

Transformation des Gesetzesbegriffs im Übergang zur Moderne?

Von Thomas von Aquin zu Francisco Suárez

Rechtsphilosophie

Franz Steiner Verlag

Manfred Walther/Norbert Brieskorn/
Kay Waechter (Hg.)
Transformation des Gesetzesbegriffs
im Übergang zur Moderne?

Manfred Walther/Norbert Brieskorn/
Kay Waechter (Hg.)
Transformation des Gesetzesbegriffs
im Übergang zur Moderne?

(vakat)

Transformation des Gesetzesbegriffs im Übergang zur Moderne?

Von Thomas von Aquin zu Francisco Suárez

Herausgegeben von
Manfred Walther, Norbert Brieskorn
und Kay Waechter



Franz Steiner Verlag Stuttgart 2008

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [<http://dnb.d-nb.de>](http://dnb.d-nb.de) abrufbar.

ISBN 978-3-515-09157-2

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

© 2008 Franz Steiner Verlag, Stuttgart

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier

Druck: Printservice Decker & Bokor, München

Printed in Germany

Vorwort

Den größten Dank für geduldige und mühevollen, aber trotz mancher Sonderwünsche stets gleichbleibend freundliche Manuskriptbetreuung schulde ich Frau Diplomjuristin Charlotte Sander.

Für die Herausgeber
Kay Waechter

INHALT

Einleitung	9
I. THOMAS VON AQUIN (1225 – 1274)	15
<i>Wilhelm Metz</i>	
Lex und Ius bei Thomas von Aquin	17
<i>Franz Reimer</i>	
Lex und ihre Äquivalente im Gesetzestraktat der Summa Theologica Thomas von Aquins.....	37
<i>Michael Städtler</i>	
Handlungstheorie und Zurechnung bei Thomas von Aquin	51
<i>Michael Städtler</i>	
Widerstandsrecht bei Thomas von Aquin	61
<i>Carlo Regazzoni</i>	
Die menschliche Selbstverwirklichung im Spannungsfeld von Gesetz und Freiheit.....	71
II. MARSILIUS VON PADUA (1225 – 1274)	91
<i>Kay Waechter</i>	
Der Gesetzesbegriff bei Marsilius von Padua: Positivismus mit naturgarantierter Rückversicherung	93

III. FRANCISCO SUÁREZ (1548 – 1617).....	103
<i>Norbert Brieskorn</i>	
Francisco Suárez und sein Gesetzesbegriff im Kontext.....	105
<i>Tilmann Altwicker</i>	
Gesetz und Verpflichtung in Suárez' De Legibus.....	125
<i>Manfred Walther</i>	
Facultas Moralis – Die Destruktion der Leges Hierarchie und die Ausarbeitung des Begriffs des subjektiven Rechts durch Suárez – Ein Versuch	135
<i>Manfred Walther</i>	
Begründung und Beschränkung des Widerstandsrechts nach Suárez.....	161
IV. AUSBLICK	177
<i>Robert Schnepf</i>	
Natürliches Gesetz, Naturgesetz und Zweiweltentheorie von der Spätscholastik bis Kant – Eine Problemskizze.....	179
Die Autoren und Herausgeber	203

EINLEITUNG

Im hier vorgelegten Band werden die Ergebnisse der zweiten Tagung des Arbeitskreises „Ideengeschichte des Rechts“ der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie präsentiert,¹ die mit der sog. Spanischen Spätscholastik wiederum einer jedenfalls im deutschsprachigen Bereich wenig beachteten Strömung gewidmet sind. Zwischen der Hochscholastik, repräsentiert durch Thomas von Aquin, die seit der Neuscholastik des 19. Jahrhunderts wieder stärker beachtet wurde und wird, und dem als zukunftssträchtiger Neuansatz geltenden Vernunftrecht mit Grotius als Gründungsfigur scheint für zukunftsweisende Konzeptionen, zumal im katholischen Raum, sich in Bezug auf Modernisierung und Säkularisierung nichts Bemerkenswertes getan zu haben.

Daraus ergab sich die Themenstellung: Auf dem Hintergrund einer konzisen Darstellung der Rechtslehre des Thomas von Aquin, mit einem bedeutsamen Zwischenschritt bei Marsilius von Padua, die Rechtslehre des Francisco Suárez, des führenden Vertreters der Spanischen Spätscholastik, daraufhin näher zu untersuchen, ob und ggf. in welchem Sinne sich bei ihm Ansätze zu einer neuen, säkularen Gestalt von Rechtstheorie/-philosophie/-theologie erkennen lassen.

I. Der Lehre über Gesetz und Recht bei Thomas von Aquins sind fünf Beiträge gewidmet:

1. Wilhelm Metz hebt in seiner Darstellung der thomasischen Lehre vom Gesetz, das allgemein durch seinen Ort in der Vernunft, seine Ausrichtung auf das Gemeinwohl, die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und die Promulgation an seine Adressaten definiert ist, die doppelte Analogie (zum Plan einerseits eines *artifex*, andererseits eines Ordnungsstiftes) hervor, in der Gott als Schöpfer und als Gesetzgeber Autor der *lex aeterna* ist. Durch die nicht nur passive (wie bei den übrigen Geschöpfen), sondern kraft seiner *anima intellectiva* aktive Teilhabe an der *lex aeterna* hat der Mensch in der *lex naturalis* ein unmittelbares praktisches Wissen von deren oberstem Prinzip des Guten, das sich gemäß der dreifachen Stufung menschlichen Seins in Gesetze der Selbsterhaltung, der Zeugung und Aufzucht des Nachwuchses und des friedlichen Lebens in der Gemeinschaft ausfaltet. Sache der menschlichen *ratio* ist es, aus diesen allgemeinen praktischen Prinzipien Folgerungen für die verschiedenen Gestalten des menschlichen Zusammenlebens zu ziehen, von denen die erste Gruppe (*conclusiones*) rein syllogistisch verfährt und daher dieselbe Gewissheit wie die Prinzipien bei sich führt, während die zweite (*determinationes*) Raum für Dezision lässt. Recht (*ius*) ist nach Thomas dasjenige, was ein Mensch, indem er die Gerechtigkeit (*iustitia*) als höchste moralische Tu-

¹ Zuvor erschienen: Die Sophistik. Entstehung, Gestalt und Folgeprobleme des Gegensatzes von Naturrecht und positivem Recht, S. Kirste; K. Waechter; M. Walther (Hg.), Stuttgart 2002.

gend praktiziert, also als ein gerecht (*iustus*) Handelnder in der sozialen Interaktion (sich und) anderen zuteil werden lässt.

2. Franz Reimer wendet sich nach einer kurzen Skizze der Bedeutungen von *lex* bei den antiken Autoren (vor allem der Stoa und den Kirchenvätern), die Thomas verarbeitet, dem Gehalt des Terminus und dem Aufschluss zu, der sich aus den von Thomas verwendeten Äquivalenten über dessen Gesetzesbegriff gewinnen lässt. Der Definition von *lex* als *ordinatio*, also als Hinordnung, entnimmt er, dass Zwangsgewalt für Thomas nicht wesentliches, sondern nur „konsekutives Element des Gesetzes“ ist, der *ratio* als Subjekt der Hinordnung, dass es auch unvernünftige Gesetze geben kann, sofern Zuständigkeit besteht. Die Gleichsetzung von *lex* mit *regula et mensura* weist darauf hin, dass sowohl die zukunftsgerichtete, steuernde (handlungsleitende) als auch die rückwärts gerichtete, als Maßstab des Urteils dienende (erkenntnisleitende) Dimension im Blick ist; der Vergleich des Gesetzes mit einem Entwurf (*ars*) oder Muster (*exemplar*) zeigt an, dass die *lex* als Hinordnung auch im Sinne einer Vorlage für die Gestaltung verstanden ist. Die Aufnahme der paulinischen Tradition (das „Gesetz in den Gliedern“) schließlich geht in Richtung einer (Natur-) Gesetzmäßigkeit des Verhaltens/Agierens.

3. Carlo Regazzoni gibt, auf der Grundlage der Lehren des Aquinaten, aber auch unter Rekurs auf z. T. durch die Neuscholastik angeregte Philosophen und Rechtswissenschaftler des 20. Jahrhunderts, eine systematische Skizze der Selbstverwirklichung des Menschen in der Orientierung am Guten. Dabei stehen Stufen und Gestalten praktischer Vernunfttätigkeit und spezifische Probleme der Gewinnung von Handlungsorientierung, aber auch die Spielräume für Entscheidungen im Zentrum, und es wird deutlich, dass auch das irrende Gewissen geschützt ist.

4. In seinem ersten Beitrag zeigt Michael Städtler auf, dass es Thomas bei seiner Handlungslehre darum zu tun ist, das willentliche Moment als rechtlichen Zurechnungsgrund für Handlungen genau zu bestimmen, dabei aber nicht mit der göttlichen Vorherbestimmung allen Geschehens in Konflikt zu geraten. Mit der Unterscheidung zwischen dem begreifenden Wollen eines Zieles/Zwecks und der Verfügungsgewalt über die Realisierungsbedingungen wird die Differenz zwischen schuldhaftem Unterlassen und Unmöglichkeit der Ausführung ebenso fassbar wie mit der Unterscheidung von schuldhaftem und unverschuldetem Nichtwissen die Verbindlichkeit der natürlichen Gesetze gesichert wird. Der Beitrag arbeitet jeweils die Ansatzpunkte für einen die teleologische Einbindung der Willenstheorie sprengenden Begriff der Handlungsfreiheit als Autonome sowie für einen dem entsprechenden Person-Begriff heraus.

5. In seinem Beitrag zum Recht auf Widerstand, verstanden als Gewaltanwendung gegen Herrschaft, arbeitet Städtler zwei unterschiedliche Grundfiguren der Argumentation heraus: Die erste ist vollständig an der Konzeption einer Hierarchie von Ordnungen der Schöpfung orientiert: Herrschaft ist immer auf die Erhaltung dieser vorgegeben Ordnung verpflichtet, so dass ein Widerstandsrecht nur in Ausübung einer Gehorsamspflicht gegen die höhere Ordnung gedacht werden kann. Aus dem prinzipiellen Abstand zwischen göttlicher und menschlicher Ordnung und der damit gegebenen Fehlbarkeit menschlicher Gesetzgebung ergibt

sich eine Abstufung angemessener Reaktionen der Bürger auf ungerechte Gesetze oder Herrschaftsausübung, von der Erlaubnis zur Gehorsamverweigerung über die Pflicht dazu bis zum Recht auf Widerstand, dann nämlich, wenn die Herrschaft auf Zerstörung der Ordnung des Gemeinwesens ausgeht, weil dann der Herrscher der Auführer sei.

In der späteren Abhandlung über die Fürstenherrschaft bildet der Zweck aller Herrschaft die Argumentationsgrundlage. Machtmissbrauch, festgestellt durch die einsetzende Instanz, das Volk, berechtigt dieses zum Widerstand, sofern nicht pragmatische Gründe (Folgen für die Ordnung) entgegenstehen. Hier ist der Maßstab für gerechtfertigten Widerstand ganz aus der menschlichen Ordnung genommen, so dass Thomas, auf dem Hintergrund der Entstehung des Stadtstaates und der sich entfaltenden Wirtschaft, einen bedeutenden Betrag zu einer säkularen Politikwissenschaft leistet.

II. Bei dem zeitlich zwischen Thomas und Suárez angesiedelten Marsilius von Padua findet sich, wie Kay Waechter in seinem Beitrag ausführt, die folgeschwere Unterscheidung von vier verschiedenen Begriffen von ‚Gesetz‘. Nur der dritte (göttliches Gesetz) und der vierte (menschliches Gesetz) sind Gesetze im Sinne von mit Geltungsanspruch, weil mit Sanktionsmacht versehenen autoritativen Willensakten – wobei jedoch die Sanktion des göttlichen Gesetzes erst im jenseitigen Leben statthat. Das menschliche Gesetz wird begrifflich zweifach differenziert: zum nach der Gerechtigkeit und Nützlichkeit seines Inhaltes (wahre Erkenntnis moralisch richtiger Regeln, kognitiver Aspekt) und nach der kompetenten Setzung (durch das Volk oder ggf. dessen *valentior pars*) mit Sanktionsbewehrung (*Geltungsaspekt*) – wobei im Konfliktfalle das unwahre Gesetz in Geltung bleibt -; zum anderen nach dem Grade der Universalität des Inhaltes zwischen bei allen Menschen und Völkern gleichem, also menschlichem Naturrecht (*ius gentium*), das quasi von selbst wirksam ist, und staatlichem Gesetz. Für den *Bürger* ist Gesetz im engsten und striktesten Sinne nur das vom legitimen menschlichen Gesetzgeber (dem Volk) gesetzte, mit innerweltlichen Sanktionen bewehrte Gesetz – womit Marsilius dem später sog. Gesetzespositivismus zuarbeitet.

III. Die vier folgenden Beiträge sind der Rechtslehre Francisco Suárez’ gewidmet:

1. Norbert Brieskorn skizziert in seinem Beitrag zunächst verschiedene Dimensionen des zeitgeschichtlichen Kontextes, in dem Suárez dachte: die Expansion Spaniens zum Weltreich, die Religionsspaltung, die Anfänge der Zentralisierung der Herrschaft auch im Territorialstaat Spanien, die künstlerische und wissenschaftliche Entwicklung dort sowie, ausführlicher, die philosophischen Hauptströmungen des Nominalismus, der Ansätze zu einem funktionalistisch angelegten Systemdenken sowie des Rückgriffs auf das Werk von Thomas in Auseinandersetzung mit averroistischen, neuplatonischen und neuaristotelischen sowie skotistischen Strömungen, wie er für die Spätscholastik insgesamt charakteristisch ist. Nach einer knappen Skizze zu Leben und Werk des Suárez und seiner Methode in *De legibus* steht der Gesetzesbegriff generell, vor aller Differenzierung, im Mit-

telpunkt. Im Anschluss an eine knappe Rekapitulation verschiedener Traditionen des Gesetzesdenkens von Platon bis zu Marsilius liegt der Akzent zunächst auf der Präzisierung des Begriffs des Gesetzes als an einen um die Verpflichtung wissenden und zu ihrer Übernahme fähigen Adressaten gerichtet, gefolgt von einer detaillierten Angabe der einzelnen Schritte gesetzgebenden Handelns unter dem leitenden Gesichtspunkt von Rolle und Gewicht von Vernunft und Wille und der damit gegebenen Betonung der Bedeutung, welche der Zuständigkeit für die Gesetzgebung im Blick auf die Verpflichtungskraft zukommt. Wie Suárez trotz der Abhebung der *lex naturalis* von der *lex aeterna* und der *lex dei positiva* dennoch die Leges-Hierarchie bewahrt, wird ebenso angegeben wie die neue Bedeutung des Begriffs des *ius gentium* in seiner Beziehung sowohl zur *lex naturalis* als auch zum *ius civile*.

2. Tilmann Altwicker arbeitet an Suárez' Bestimmung des Verpflichtungsgrundes des Gesetzes zunächst die doppelte Frontstellung gegenüber einer intellektualistischen Begründung (die Einsicht in die Ordnungsleistung des Gesetzes für das *bonum commune* impliziert die Verpflichtung; im Ansatz bei Thomas von Aquin, in aller Schärfe bei Gabriel Vasquez) und einer rein voluntaristischen Begründung (der Wille des kompetenten Gesetzgebers reicht aus; im Nominalismus) heraus: Zur Erkenntnis der Richtigkeit/Wahrheit des Gesetzesinhaltes muss der Verpflichtungswille des Gesetzgebers als das bewegende, handlungsauslösende Moment hinzutreten. Diese an der menschlichen (positiven) Gesetzgebung entwickelte Doppeldefinition führt jedoch bezüglich der *lex naturalis* zu Begründungsproblemen, insofern dieses nämlich die von ihm erfassten Handlungen als intrinsisch notwendig bzw. unmöglich auszeichnet. Suárez' Argumente dafür, dass auch in diesem Falle der göttliche Verpflichtungswille hinzu treten müsse, sind wenig überzeugend. Die Eigenständigkeit der Verpflichtungsdimension, dass die Verpflichtung auch unabhängig von der Zustimmung oder Einsicht des Adressaten besteht, wie Suárez sie in seiner Obligationenlehre herausstellt, sieht Altwicker als einen in die Moderneweisenden rechtsphilosophischen Beitrag des Suárez an.

3. Manfred Walther geht in seinem ersten Beitrag zunächst der Frage nach, ob und inwiefern sich bei Suárez Brüche in der formell beibehaltenen Hierarchie von Gesetzen, vom ewigen über das natürliche bis zum positiven (hier nur behandelt: menschlichen) Gesetz ankündigen, bei denen säkulare Konzeptionen ansetzen können. Indem Suárez das Gesetz als eine an vernünftige und mit Wahlfreiheit ausgestattete Wesen adressierte Anordnung durch einen Übergeordneten definiert, kann er die *lex aeterna* nur in metaphorischem Sinne noch ‚Gesetz‘ nennen. Der inhaltlich in der Natur des Menschen gründenden *lex naturalis*, die auch jeder Mann kraft seiner Vernunft erkennen kann, kommt eine moralische Notwendigkeit zu, so dass die menschlichen Handlungen selbst bereits unter dieser Verpflichtung stehen – auch wenn letzter, aber nicht für alle Menschen erkennbarer Verpflichtungsgrund der gebietende oder verbotende Wille Gottes ist. Die Unterscheidung zwischen einem ge- bzw. verbotenden und einem lediglich erlaubenden Naturgesetz eröffnet einen Spielraum für die *lex humana*, etwa in der Gestaltung der Rechts der Güternutzung, die daher allein kraft menschlich-kompetenter Setzung

Verpflichtungen auferlegt. In der Neudeutung der Lehre des Thomas vom *ius*, das er als Verfügungsrecht oder Anspruch auf etwas, also im Sinne des später sog. subjektiven Rechts versteht, entwickelt Suarez die Lehre von den natürlichen Rechten aller Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie Freiheit der Verfügung über sich – welche Knechtschaft daher nicht ausschließt – aller Menschen, die durch das natürliche Gesetz geschützt sind.

4. Die Lehre von den natürlichen, durch das natürliche Gesetz geschützten subjektiven Rechten aller Menschen gibt, wie Walther in seinem zweiten Beitrag ausführt, den Rechtstitel für den gewaltsamen Widerstand gegen jeden Angriff auf das Gemeinwesen. Denn jedes Gemeinwesen, zu dem sich eine Menge mit natürlicher Freiheit ausgestatteter Menschen freiwillig, wenn auch durch ihre Natur bestimmt, zu einer Einheit zusammenschließt, regiert sich (zunächst) selbst, so dass die einzige natürliche Form des Gemeinwesens die Demokratie ist. Die Übertragung der Staatsgewalt an mehrere oder einen kann zwar nicht nur unter der Bedingung reziproker Rechte und Pflichten, sondern auch absolut, wiewohl immer in Bindung auch der Inhaber an die Gesetze, erfolgen. Aber da das Gemeinwesen sein Recht auf Selbsterhaltung niemals vollständig abtritt, kann es gegen den Despoten Widerstand leisten, wenn auch nur unter bestimmten Bedingungen, und zwar in einem regelhaften Verfahren. Der Usurpator übt immer Gewalt gegen das Gemeinwesen aus, so dass jeder Privatmann, aber auch jeder Fremde es durch Gegengewalt schützen darf. Nicht nur ein Verteidigungs-, sondern ein Strafrecht gegen den/die Inhaber der Staatsgewalt hat dagegen nur ein Höhergestellter, in christlichen Reichen also nur der Papst.

IV. Im Schlussbeitrag geht Robert Schnepf der Frage nach, ob die ‚Übertragung‘ des ursprünglich im Recht lokalisierten Gesetzesbegriffes auf Naturabläufe nicht vielleicht in einer den beiden anscheinend so gegensätzlichen Gesetzesbegriffen ein gemeinsamer begrifflicher Kern zugrunde liegt.

Moralisch guten Handlungen kommt nach Suárez eine (praktische) Notwendigkeit zu, für deren Zuschreibung zwar die rein physikalisch detaillierte Handlungsbeschreibung hinreichende Bedingung ist, die aber zu dieser Beschreibung hinzu tritt, also gewissermaßen in einer gegenüber der in diesem Sinne natürlichen anderen, eben moralischen Welt (Zwei-Welten-Theorie) zu lokalisieren, ein *ens morale* ist, dessen Kriterium die Übereinstimmung der Handlung mit der *lex naturalis* ist. Der Grund der moralischen Notwendigkeit dieses Wenn-dann-Zusammenhangs ist letztlich, dass Gott sich mit der Schaffung des Menschen mit einer bestimmten Natur selbst festgelegt hat. Nach Suárez verdankt aber sich auch die Regularität von Naturabläufen nicht einer immanenten Beschaffenheit der Naturding (allein), sondern Gottes *concursus*. Ohne einen solchen von Gott gegebenen Zuschuss, den er kraft seiner Güte und Verlässlichkeit normalerweise immer leistet, wäre diese Regularität nicht erklärbar. Es ist diese Gemeinsamkeit, dass zwischen dem vorhergehenden Ereignis und der eintretenden Folge der Notwendigkeitszusammenhang von Gott gestiftet ist, was, so Schnepfs These, die Übertragung der Rechtsbegriffes des Gesetzes auf die Natur im engeren Sinne

ermöglicht. Der Verpflichtungscharakter des Rechtsgesetzes ist dabei noch gar nicht im Spiel.

Auch bei Kant identifiziert Schnepf einen gemeinsamen Begriffskern von theoretischem = Naturgesetz und moralischem = praktischem Gesetz, nämlich die Spontaneität des vernünftigen Subjekts, welche den Notwendigkeitszusammenhang stiftet, einmal kraft der reinen Verstandesbegriffe (Kategorien), das andere Mal kraft der Freiheit (Kausalität aus Freiheit). Pflicht- oder Sollenscharakter nimmt das Freiheitsgesetz erst dadurch an, dass das Vernunftwesen Mensch in seinem Handeln nicht nur durch Vernunft (als Wesen in der intelligiblen Welt), sondern auch durch sinnliche Antriebe etc. bestimmbar ist.

Manfred Walther

I. THOMAS VON AQUIN (1225 – 1274)

Wilhelm Metz, Freiburg i.Br.

LEX UND IUS BEI THOMAS VON AQUIN

ABSTRACT: The fundamentally practical aspect of the *Secunda Pars* of the *Summa Theologiae* induces Thomas, starting from Human Law, to work out a general definition of the *lex*, which is also valid for the *lex aeterna*. The latter is conceived as the metaphysical principle of all types of Law, and is revealed to Mankind through the *lex naturalis*. Human Law is born from Natural Law out of scientific deductions or artistical forms. The *lex humana* is bound to the *lex aeterna* through the middle term of the *lex naturalis* and is subordinated to its normative claim. Thomas defines the act of satisfying this claim as Justice, that is that Moral Virtue, which explains the connection to the Law treatise of the ST. Thomas conceives of the relation between *ius positivum* and *ius naturale* as analogical to the footing of the *lex humana* in the *lex naturalis*. The concept of *ius* is differentiated according to the field of its application, just as the *lex naturalis* receives inner clearness of contents, when it is related to the *natura hominis*. Within the ST the treatises concerning *lex* and *ius* clarify each other reciprocally and reveal themselves as correlated elements of the one general composition of knowledge.

Über Gesetz und Recht handelt Thomas an mehreren Stellen seines umfangreichen Œuvre. Die folgenden Ausführungen beziehen sich vor allem auf sein Hauptwerk, die *Summa Theologiae*, die die Idee einer Gesamtkomposition des Wissens vollständig ausführt. Wenn bei Thomas die Theologie als die Erste unter allen Wissenschaften auftritt, die aufgrund ihres Primats zugleich die umfassende Wissenschaft ist, so wird der Intelligibilitätsanspruch einer philosophischen Einzelwissenschaft, wie z.B. Anthropologie, Ethik oder Rechtslehre, für die Theologie nicht unter-, sondern überboten. Denn eine summistische Gesamtdarstellung des Wissens hat die Aufgabe, das Wissen jeder in ihrer ausgeführten Einzeldisziplin gerade in seinem Verhältnis zum Gesamtwissen bzw. seine Stellung innerhalb desselben mit zu bedenken. Wir verstehen etwas besser, wenn wir es nicht isoliert, sondern im Zusammenhang erblicken; wir verstehen etwas in der höchstmöglichen Form, wenn wir es in den Gesamtzusammenhang des Wissens intelligibel einordnen können. Eine theologische Summe im Hochmittelalter, besonders die *Summa Theologiae* (ST) des Thomas von Aquin, stellt ein Analogon zu dem dar, was in der klassischen Neuzeit ein philosophisches System gewesen ist. Die Theologie nimmt denjenigen architektonischen Primat unter den Wissenschaften – und zwar begründeter- und berechtigterweise – ein, den in der klassischen Neuzeit

die Philosophie innehat.¹ Über *lex* und *ius* handelt Thomas im zweiten Teil seiner Summe, den er als die *moralis scientia* bezeichnet und unter das oberste Leitmotiv der „Bewegung des vernünftigen Geschöpfes zu Gott“ stellt.² Die beiden Traktate über *lex* und *ius* liegen in der Komposition des zweiten Teils der ST weit auseinander. Thomas gliedert bekanntlich die *Secunda Pars* seiner ST in eine *moralis scientia in communi* (*Prima Secundae*) und eine *moralis scientia in speciali* (*Secunda Secundae*). Die Traktate der *Prima Secundae* untersuchen die *beatitudo* als das letzte Ziel des menschlichen Lebens, sodann das Wesen der menschlichen Handlungen (*actiones*) und Leidenschaften (*passiones*), um im Anschluss daran die Prinzipien des Handelns in den Blick zu nehmen, die der Aquinate in innere und äußere einteilt. Zu den inneren Prinzipien werden die *potentiae* und *habitus* gerechnet, welche letzteren entweder *virtutes* oder *vitia et peccata* sind. Als äußere Handlungsprinzipien schließlich erörtert Thomas *lex* und *gratia*. Der oberste Aspekt also, unter dem das Gesetz in der ST thematisiert wird, ist sein Charakter, ein äußeres Prinzip menschlichen Handelns zu sein.

Die *Secunda Secundae* bietet, darauf aufbauend, die konkrete Ethik und Moralthologie³ des Thomas, deren Traktate am Leitfaden der drei theologischen Tugenden Glaube, Hoffnung und Liebe sowie der vier Kardinaltugenden Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Maßhaltung angeordnet werden. Im Beschluss der *Secunda Secundae* werden die menschlichen Lebensformen und –stände bedacht.⁴ Die Tugend der Gerechtigkeit (*iustitia*) wird, wie es das lateinische Wort nahe legt, ausgehend vom Begriff des Rechts (*ius*) in den Blick genommen; die thomasischen Darlegungen zum *ius* befinden sich daher im Beginn des Traktates über die *iustitia*. Wird diese Stoffeinteilung äußerlich betrachtet, so konkretisiert die *Secunda Secundae* hauptsächlich nur den Tugend-Traktat der *Prima Secundae*, in dem bereits die drei theologischen und die vier Kardinaltugenden zu einer ersten Bestimmtheit gebracht werden. Die Traktate über *lex* und *ius* wären demnach nicht nur weit voneinander entfernt, sondern würden sich der Sache nach gar nicht berühren, da der *lex*-Traktat in der *Prima Secundae* von der Tugendlehre unterschieden ist, während die Lehre vom *ius* in der *Secunda Secundae* gerade die Erörterung der Tugend „Gerechtigkeit“ eröffnet. Es ist jedoch eine Eigentümlichkeit der thomasischen Summe, die Thematik eines bestimmten Traktates so abzuhandeln, dass diese zunächst in den allgemeinsten und größtmögli-

¹ Vgl. zu dieser Thematik das Buch des VERF., Die Architektonik der Summa Theologiae des Thomas von Aquin. Zur Gesamtsicht des thomasischen Gedankens, Hamburg 1998.

² Die berühmte Gesamteinteilung der STh findet sich im Vorwort der 2. Quaestio der *Prima Pars*: „Primo tractabimus de Deo; secundo, de motu rationalis creaturae in Deum; tertio, de Christo, qui, secundum quod homo, via est nobis tendendi in Deum“.

³ Dass die *Secunda Pars* der ST keine „Moralthologie“ im modernen Sinne ist, wird von Pesch in seinem Kommentar im 13. Band der deutsch-lateinischen Thomas-Ausgabe hervorgehoben (S. 532 f.). Denn auch die Abhandlungen der *Secunda Pars* sind ein integrativer Teil der einen Gesamtdarstellung des Wissens der ST.

⁴ Zur *moralis scientia* des Thomas im Ganzen siehe Wolfgang KLUXEN, Philosophische Ethik bei Thomas von Aquin, Hamburg 1980 und Eberhard SCHOCKENHOFF, Bonum hominis. Die anthropologischen und theologischen Grundlagen der Tugendethik des Thomas von Aquin, Mainz 1987.